

Allgemeine Vorschriften und Hochbautechnische Auflagen für bewilligungspflichtige Bauvorhaben

1. Der Bauherr hat den **Baubeginn** unverzüglich schriftlich der Gemeinde **Wildermieming** mitzuteilen.
2. Der Bauherr hat gem. §38 TBO der Baubehörde nach Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder befugte Stelle den aufgrund der Baubewilligung (§ 31 TBO Lageplan) sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines **eingemessenen** Schnurgerüstes, oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Baubehörde eine von der befugten Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen. Mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerks darf erst nach Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden.
3. Der Bauherr hat nach Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden.
4. Der Bauherr hat nach Fertigstellung des Rohbaues die ordnungsgemäße Herstellung aller Rauch- und Abgasleitungen, Rauch- und Abgasfänge und festen Verbindungsstücke durch einen Rauchfangkehrer überprüfen zu lassen. Der Rauchfangkehrer hat über die Überprüfung einen schriftlichen Befund auszustellen.
5. Der Bauherr hat der Baubehörde eine Bestätigung/Prüfzeugnis über die brandschutztechnischen Erfordernisse der Innentüren vorzulegen, die Brandabschnitte bilden.
6. Das Bauvorhaben ist gemäß Bestimmungen der Tiroler Bauordnung,(TBO 2021/2022) der Technischen Bauvorschriften und den dort für verbindlich erklärten OIB-Richtlinien, aktuellen Standes, auszuführen.
7. Der Bauherr hat nach Vollendung des Bauvorhabens die gesamte Baustelleneinrichtung sowie allfällige sonstige Geräte, Materialreste, Aufschüttungen und dergleichen zu entfernen und die Baustelle so aufzuräumen , dass den Erfordernissen der Sicherheit entsprochen und das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird. Im Besonderen wird auf die laufende sorgfältige Reinigung von eventuell im Zuge des Bauablaufes verunreinigten Straßengrund hingewiesen.
8. Die anfallenden Niederschlagswässer (Dachwässer, Vorplatzwässer, Oberflächen- und Drainagewässer) dürfen nicht in den Gemeindekanal eingeleitet werden, sondern sind techn. einwandfrei und schadlos für Dritte, auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen.

9. Abwasserbeseitigung/ Abwasserleitungen:

Die ungeklärten Abwässer (Schmutzwässer) sind in die Gemeindekanalisation einzuleiten. Der Anschluss ist von einem konzessionierten Unternehmen ordnungsgemäß durchzuführen. Mit der Gemeinde Wildermieming ist ein entsprechender **Anschlussvertrag** abzuschließen.

10. Versorgung des Objektes mit Wasser:

Für die Versorgung des Wohnobjektes sind bei der Gemeinde Wildermieming rechtzeitig vor Baubeginn unter Beilage der erforderlichen Unterlagen, ein **Anschlussantrag** zu stellen.

11. Die Elektroinstallationen sind nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen der ÖVE von einem befugten Unternehmen herzustellen und ist dauernd in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die besonderen Bestimmungen für Feuchträume und erdschlussgefährdete Räume sind zu beachten. Ebenso ist ein geschlossener Erdungsring einzulegen.

12. Der Bauwerber/Bauherr hat die Vollendung des Bauvorhabens unverzüglich der Baubehörde schriftlich anzuzeigen.

13. Die Baubewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird oder wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von 4 Jahren nach Baubeginn vollendet wird.

14. Gemäß § 39 TBO wird dem Bauherrn für gegenständliches Bauvorhaben die Bestellung eines befugten **BAUVERANTWORTLICHEN** vorgeschrieben. Dieser ist mit Namen, Adresse, Tel.Nr. schriftlich der Behörde – VOR BAUBEGINN, mitzuteilen.

Dipl.Ing. Walter Mair, Baumeister, Hochbautechnischer Sachverständiger
--